

# Kosten- und Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Bischofsgrün

Die Gemeinde Bischofsgrün erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 8 des Bayer. Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## § 1

### Gebühren und Auslagen

- (1) Für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Bischofsgrün werden Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) erhoben.
- (2) dessen/deren Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige/diejenige, der/die Schuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 2

### Höhe der Benützungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die **Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 30,-- €**. Bei der Erteilung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften aus den Personenstandsregistern oder Sammelakten nach archivrechtlichen Vorschriften beträgt die Gebühr 15,- € je Auskunft. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet. Das gleiche gilt, wenn der Zeitaufwand eine Halbstunde nicht erreicht.
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen Preisen erhoben:

<b>Kopien</b>	<b>EURO</b>
DIN A 4 / je Seite	1,00
DIN A 4 ab 20 Seiten	--,50
DIN A 3 / je Seite	2,00
DIN A 3 ab 20 Seiten	1,00

<b>Lichtbilder</b>	<b>EURO</b>
Schwarz-Weiß	10,00 (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)
Farbe	20,00 (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)

- (3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

<b>Lichtbilder</b>	<b>EURO</b>
Schwarz-Weiß	75,00
Farbe	100,00

- (4) Die Gebühr wird mit der Genehmigung zur Reproduktion fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich. Bei Publikationen mit wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen und unterrichtlichen Zwecke und einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren sowie bei Veröffentlichungen im Interesse des Archivs kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Sie Sätze gelten für eine Auflage bis zu 1.000 Exemplaren. Sie erhöhen sich um 50 % bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren und um 100 % bei einer höheren Auflage.
- (5) Neben den Gebühren nach den Abs. 1, 2 und 3 werden Auslagen erhoben
- a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B.: für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
  - b) die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendung bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - c) die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

### **§ 3**

#### **Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benützungen

- a) durch Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde Bischofsgrün,
- b) von Archivgut der Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben oder deren Funktionsnachfolger,
- c) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche und unterrichtliche Zwecke,
- d) in Amts- und Rechtsbeihilfesachen,
- e) für rechtliche Forschungen durch Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sowie die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit, Vorschüsse**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs fällig
- (2) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bischofsgrün, 20. Januar 2014  
Gemeinde Bischofsgrün

Stephan Unglaub  
1. Bürgermeister